

Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens

Der Vorsitzende des Staatsrates der DDR verlieh am 4. Februar 1966

Erich Schuster,

Stellvertreter des Direktors
des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt,

in Anerkennung hervorragender Verdienste beim Aufbau des Sozialismus und bei der Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze.

sofort die Frage nach der Durchsetzbarkeit dieses Beschlusses, da er nicht von der Masse der Mitglieder getragen wird. Außerdem ist m. E. die dem Kreislandwirtschaftsrat zugedachte Überprüfung eine Aufgabe, die seine Kräfte übersteigt.

Die weitere Kasuistik, die dem nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied das Recht abschneiden soll, sich auf den Formmangel des Beschlusses zu berufen, macht die Lösung des Problems nicht einfacher. Sie setzt immer unausgesprochen voraus, daß ein verbindlicher, den allgemeinen Willen der Genossenschaftsbauern zum Ausdruck bringender Beschluß vorliegt. Gerade das ist aber bei der Verletzung des Zwei-Drittel-Quorums, wie am Beispiel gezeigt wurde, nicht der Fall.

Man muß deshalb nach wie vor davon ausgehen, daß in diesen Fällen ein Beschluß als verbindliche Willensentschließung der Mitgliederversammlung gar nicht vorliegt und deshalb weder aufrechterhalten noch aufgehoben werden kann.

Diese Auffassung entspricht einem allgemeinen demokratischen Prinzip unseres sozialistischen Rechts, das auch in anderen Rechtszweigen Verbindlichkeit besitzt. Erwähnt seien nur die Regelungen über die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit der Volksvertretungen, der gesellschaftlichen Organisationen, der BGL und AGL, der übrigen sozialistischen und nichtsozialistischen Genossenschaften usw. Dieses unser einheitliches sozialistisches Rechtssystem durchziehende Prinzip kann m. E. nicht im LPG-Recht aufgegeben werden, nur um in Einzelfällen nicht wirksam gewordenen Beschlüssen Rechtswirksamkeit zu verschaffen. Hinzu kommt, daß durch eine solche Regelung der Vorstand der LPG nicht gehalten wäre, möglichst viele Mitglieder für eine Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu gewinnen.

Das von Arlt und Heuer aufgeworfene Problem kann daher nur mit einer gesetzlichen Neuregelung der Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit der LPG-Mitgliederversammlung gelöst werden.

Die Musterstatuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften anderer sozialistischer Länder stellen nicht so hohe Anforderungen. So verlangen Ziff. 20 Abs. 4 des Musterstatuts des sowjetischen Artels aus dem Jahre 1935, Art. 40 Abs. 3 des Musterstatuts Bulgariens aus dem Jahre 1958 und Art. 27 Abs. 3 des Musterstatuts der CSSR aus dem Jahre 1961 lediglich die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und Stimmenmehrheit². Nur im Musterstatut der Volksrepublik Ungarn aus dem Jahre 1959 ist die gleiche Regelung wie in unseren Musterstatuten enthalten (§ 49).

² ob in der CSSR bei der Ergänzung des Musterstatuts nach dem VI. Kongreß der Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften im Jahre 1964 auch diese Regelung geändert wurde, ist mir nicht bekannt.

Die bei uns bestehenden Schwierigkeiten, die bei einer Auslegung der geltenden Bestimmungen auftretenden Probleme und die Regelungen anderer sozialistischer Länder sollten für uns Veranlassung sein, ebenfalls lediglich die Anwesenheit der Hälfte der Genossenschaftsmitglieder zu verlangen. Dagegen sollte die weitere Regelung der Musterstatuten der anderen sozialistischen Länder, wonach für die Wirksamkeit der Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt, nicht übernommen werden.

Um zu erreichen, daß weiterhin im äußersten Falle mindestens ein Drittel der Gesamtheit der Mitglieder verbindlich entscheidet, sollte die Regelung so getroffen werden, daß von der anwesenden Hälfte der Mitglieder mindestens zwei Drittel für den Beschluß stimmen müssen. Auf das oben erwähnte Beispiel angewendet, würde das bedeuten, daß von 120 Mitgliedern 60 anwesend sein und zumindest 41 dem Beschluß zustimmen müssen.

Eine solche Regelung würde allen LPGs von Nutzen sein. Allerdings wird bei einer hohen Beteiligung der Mitglieder an den Versammlungen die Zahl der erforderlichen Stimmen für den Beschluß gegenüber der gegenwärtigen Regelung ansteigen. Wenn z. B. von 120 Mitgliedern 100 zur Versammlung erscheinen, so genügen jetzt bereits mehr als die Hälfte, also 51 Stimmen, für die Wirksamkeit des Beschlusses. Bei der von mir vorgeschlagenen Regelung müssen aber mehr als zwei Drittel der Anwesenden für den Beschluß stimmen, das wären mindestens 67 Mitglieder. Soweit ich die Praxis übersehe, kann sich dieser Vorschlag nicht nachteilig auswirken und neue Probleme der Beschlußfähigkeit aufwerfen. Es wäre allerdings zweckmäßig, noch Untersuchungen in dieser Richtung anzustellen. Sollten sich tatsächlich neue Schwierigkeiten ergeben, dann wäre eine solche Regelung möglich, daß mehr als die Hälfte der Anwesenden, mindestens aber mehr als ein Drittel der Gesamtheit der Mitglieder, für den Beschluß stimmen müssen, um ihm Rechtswirksamkeit zu verleihen.

Mir scheint, daß auch die gegenwärtige Regelung der qualifizierten Mehrheit in der Mitgliederversammlung fragwürdig ist. Sie verlangt in wichtigen Fragen des genossenschaftlichen Lebens (Statutenänderung, Zusammenschluß, Übergang zu einem höheren Typ, Abberufung gewählter Organe, Ausschluß von Mitgliedern) die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder³.

Meines Erachtens kann auch hier nicht ohne weiteres den anderen sozialistischen Ländern gefolgt werden, denn die dortigen Regelungen entsprechen der Regelung der allgemeinen Beschlußfähigkeit unserer LPGs (Zwei-Drittel-Anwesenheit und Stimmenmehrheit). Es ist also möglich, daß lediglich etwas mehr als ein Drittel der Mitglieder über diese wichtigen Fragen verbindlich entscheiden kann. Das erschwert aber die Durchsetzung solcher Entscheidungen erheblich.

Wenn die gegenwärtige Regelung einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu hoch gegriffen ist, dann muß aber verlangt werden, daß mindestens mehr als die Hälfte aller Mitglieder für solche Beschlüsse stimmt. Vielleicht sollte in diesen Fällen ausnahmsweise eine Zwei-Drittel-Anwesenheit verlangt werden, um zu garantieren, daß sich vor der Entscheidung ein großer Kreis der Mitglieder an der Diskussion beteiligt, obwohl diese Fragen wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung bereits in kleineren Gremien diskutiert worden sind.

*Dr. ERICH LUSCHE, beauftr. Dozent
am Institut für Zivilrecht
der Friedrich-Schiller-Universität Jena*

³ Vgl. Ziff. 55 Abs. 1 Satz 2 MSt Typ I; Ziff. 34 Abs. 1 Satz 2 MSt Typ II; Ziff. 58 Abs. 1 Satz 2 MSt Typ III.